

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Sondernutzungssatzung der Stadt Eberswalde  
für den Ausschuss Bau, Planung und Umwelt am 13.05.2014  
für den Hauptausschuss am 15.05.2014  
für die Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2014

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**S a t z u n g**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen  
und Plätzen in der Stadt Eberswalde**  
**(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung, der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der aktuellen Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der aktuellen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am ...2014 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

**Teil 1 Sondernutzungen**

- § 1 sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Anzeigepflichtige Sondernutzungen
- § 9 Anzeige und Einschränkung anzeigepflichtiger Sondernutzungen
- § 10 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

**Teil 2 Sondernutzungsgebühren**

- § 12 Geltungsbereich
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Höhe der Gebühr
- § 15 Gebührenschuldner
- § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Beitreibung

§ 18 Gebührenerstattung

§ 29 Billigkeitsregelung

### **Teil 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 20 Inkrafttreten

Anlage Gebührentarif

## **Teil 1 Sondernutzungen**

### **§ 1**

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

### **§ 2**

#### Gemeingebrauch

Der Gebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

### **§ 3**

#### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere auch:

- a) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern
- b) das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbung
- c) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, Auslagestände werden auf eine max. Fläche von 10 qm begrenzt
- d) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Verkaufsständen, Imbissständen- und Wagen, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen so wie Verkaufswagen aller Art
- e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstiger Sitzgelegenheiten gewerblicher Art

- f) das Aufstellen von Automaten,
- g) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern,
- h) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten,
- i) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Container, Baubuden und –wagen, zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen,
- j) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen),
- k) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
- l) der Weihnachtsbaumhandel,
- m) der Einsatz von Infoständen und Werbeanlagen, Werbewagen,
- n) das Aufstellen von Mülltonnen oder Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll über den Tag der Abfuhr hinaus.

(2) Die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bleiben unberührt.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs.1 BbgStrG).

#### § 4 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 BbgStrG, 8 Abs. 2 FStrG erteilt.

(2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzung ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt wird.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Verzicht des Berechtigten.

(4) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zur Durchführung von Straßenbau- oder Unterhaltungsarbeiten zeitlich oder räumlich eingeschränkt werden muss.

#### § 5

##### Erlaubnis Antrag

(1) Erlaubnis anträge sind schriftlich mit Angaben über Antragsteller, Art, Umfang, Dauer und den Ort der Sondernutzung bei der Stadt mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Aus-

übung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

## § 6

### Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung ist insbesondere zu versagen, wenn:

- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würden,
- c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
- d) die Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 7 dieser Satzung nicht leisten,
- e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden.

(3) Der Widerruf einer nach § 3 dieser Satzung erteilten Erlaubnis ist insbesondere auszusprechen, wenn:

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
- d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern, oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
- f) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- g) die Erlaubnis länger als sechs Monate nicht genutzt wird.

## § 7

### Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs.5 BbgStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unbehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen, Brandschutzanlagen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## § 8

### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

Folgende Sondernutzungen sind anzeigepflichtig:

- a) Fahrradständer ohne Werbung,
- b) das Aufstellen von Blumenkübeln und Bänke ohne Werbung für die öffentliche Nutzung,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Briefkästen, Telefonzellen, Schränke, Masten, Fahrkartenautomaten).

## § 9

### Anzeige und Einschränkung anzeigepflichtiger Sondernutzungen

(1) Anzeigepflichtige Sondernutzungen gemäß § 8 dieser Satzung sind bei der Stadt mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Antragsteller, Art, Dauer, Umfang und Ort der Sondernutzung enthalten.

(2) Eine anzeigepflichtige Sondernutzung ist erst möglich, wenn die Anzeige schriftlich angezeigt und von der Stadt innerhalb von 10 Tagen keine Ablehnung erfolgt ist.

## § 10

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- b) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts,
- c) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll am Tag der tourenmäßigen Abholung bis zum Einbruch der Dunkelheit; das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient,
- d) Papierkörbe,
- e) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden,
- f) nicht gewerbliche Infostände.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 7 Abs.2 und Abs.3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
- d) entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- e) entgegen § 8 dieser Satzung eine Straße ohne erforderliche Anzeige benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Stadt bleibt unberührt.

## **Teil 2** **Sondernutzungsgebühren**

### § 12 Geltungsbereich

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 13 Gebührenpflicht

Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 14 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge 1 m<sup>2</sup>, entsprechendes gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge aufgerundet.

(4) Ist die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Soweit sich nach der im Gebührentarif vorgesehenen Zeitdauer unterschiedliche Sondernutzungsgebühren ergeben, so ist die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung anzuwenden.

§ 15  
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 17  
Beitreibung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 18  
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Stadt zu vertreten sind. Gleiches gilt, wenn die Erlaubnis aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, widerrufen wird.

§ 19  
Billigkeitsregelung

(1) Von der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, oder die Festsetzung der Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.



(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sondernutzungsgebühr nachträglich, ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **Teil 3**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 20**

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde-Finow über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16.03.1993 außer Kraft.

Eberswalde, den .....2014

Boginski  
Bürgermeister

Siegel